

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

165. Stück, 20.12.1926

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. Dezbr. 1926.) 165. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 246. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1926 zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben, vom 15. April 1926 (D.G.Bl. Bd. 44 S. 573).
- Druckfehlerberichtigung.

#### Nr. 246.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben, vom 15. April 1926 (D.G.Bl. Bd. 44 S. 573).

Oldenburg, den 14. Dezember 1926.

Die auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. I S. 117) erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 15. April 1926 (D.G.Bl. Bd. 44 S. 573 ff.) wird geändert, wie folgt:

1.) Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Aufwertung der Sparguthaben bedarf es unbeschadet der Vorschriften in Abs. 2 und Abs. 3 (Landessparkasse) einer Anmeldung nicht.“

- 2.) Dem § 3 wird folgender dritter Absatz nachgefügt:  
 „(3) Für die Aufwertung der Sparguthaben bei der Landesparkasse bedarf es einer Anmeldung bei der Landesparkasse oder einer ihrer Zweiganstalten. Ist bereits früher eine Anmeldung erfolgt, so erübrigt sich eine erneute Anmeldung. Die Anmeldung hat bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 28. Februar 1927 zu geschehen. Bei verspäteter Anmeldung kann nur noch eine Berücksichtigung nach Billigkeit erfolgen, ohne daß jedoch darauf ein Anspruch besteht.“

Oldenburg, den 14. Dezember 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

#### Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. November 1926 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung (D.G.Bl. Band 44, Seite 1055) ist auf Seite 1057 unten statt „Pflege- und Wohlfahrtsausschusses“ zu setzen „Pflege- oder Wohlfahrtsausschusses“.